

Ludwig Hamuda, controlirender Zeugschafferei-Assistent in Venedig, zum Official des Haupt-Garantieamts daselbst.

Franz Kunerth, Praktikant der Münz-Direction in Venedig, zum Zeugschafferei-Assistenten daselbst.

Alexander Metzner und

Franz Nowotny, Waldbereiter bei der Berg-, Forst- und Güter-Direction in Schmölnitz, zu Förstern erster Classe, dann

Johann v. Elczenbaum, Waldbereiter, und

Johann Seide, Förster, zu Förstern zweiter Classe; erstere drei mit Beibehaltung des Titels „Waldbereiter“ ad personam.

Joseph Steyrer und

Schmidtshausen, Forstmeister der Berg-, Forst- und Güter-Direction zu Nagy-bánya, dann

Joseph Schuster, controlirender Oberförster, zu Forstmeistern, beziehungsweise zum Oberförster; ferners

Vincenz Vinopal und

Gottfried Rössler, Oberförster, dann

Jakob Longársky, Förster, zu Förstern erster Classe, erstere beide mit Belassung des Titels „Oberförster“ ad personam; endlich

Gabriel Lechner,

Gustav Lassner, Förster, und

Adolph Scheint, Forstpraktikant, zu Förstern zweiter Classe.

Anton Bleyer, Berg-Rechnungsführers-Kanzlist, zum Zeugamts-Controller bei der Bergverwaltung in Windschacht.

Friedrich Gabriel, Bergpraktikant und substituierter Brixlegger Gegenprobirer, zum controlirenden Amtsschreiber der Berg-, Hütten- und Hammerverwaltung Pillersee.

Franz Lustsek, Nagybányaer Kunst- und Bauamts-Zeichner, zum Bau-Rechnungsführer beim Salinen-Bauamte in Wieliczka.

Johann Mak sai, Zalathnaer Erzmesser, zum Anschlag-Revisor beim Hauptprobiramte in Zalathna.

Simon Hoffmann, Amtsdienner bei der Salinen-Verwaltung in Hallein, zum zweiten Kanzlisten daselbst.

Franz Burian, zweiter Probirers-Adjunct zu Zalathna, zum Einlösungs-Probirer in Offenbánya.

Ernest Wysoky, Bergpraktikant und substituierter Hütten-Controller in Joachimsthal, zum zweiten Probirers-Adjuncten in Zalathna.

Aron Papp, Hütten-Controller zu Czertesd, zum Berggeschwornen in Boiza.

Anton Ausenek, als Diurnist bei dem Eisengusswerks - Oberverwesamte in Maria-Ze in Verwendung stehender Patental-Invalide, zum provisorischen Amtsschreiber daselbst.

XII. Auf das Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.

Vom 1. October bis 31. December 1859.

Kaiserliche Verordnung vom 8. September 1859, giltig für Böhmen, Mähren und Schlesien, womit die definitive Bergzehent-Entschädigung bestimmt wird.

Um den ehemaligen zum Bezuge des Bergzehents berechtigten Grundherren die ihnen im Patente vom 11. Juli 1850 (Nr. 267 des R. G. Bl.) zugesicherte Entschädigung für den Entgang des Bergzehents zukommen zu lassen, finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes zu bestimmen, wie folgt:

§. 1. Die im §. 3 des Patentens vom 11. Juli 1850 zugesicherte Entschädigung für den Entgang des Bergzehents aus dem Staatsschatze gebührt allen ehemaligen Grundherren aus dem geistlichen Herren- und Ritterstande, aus dem Bürgerstande der alten und neuen Stadt Prag, dann einigen anderen Corporationen und Gutsbesitzern in Böhmen, Mähren und Schlesien, welche bis zum Erscheinen des obigen Patentens im bleibenden und von der Staatsverwaltung als rechtmässig anerkannten Genusse des Bergzehents gestanden sind.

Dieser Anspruch ist auch auf ihre Nachfolger im Besitze des betreffenden Gutes übergegangen, wenn letztere nach den früheren Gesetzen zum Bezuge des Bergzehents als berechtigt angesehen worden wären.

§. 2. Als Maassstab der wirklichen Entschädigung hat für den Bezugsberechtigten, sei es der unmittelbare, oder jener, der es durch Ablösung geworden ist (§. 3), der durchschnittliche jährliche Reinertrag, welcher an dem Bergzehent vom 1. August 1850 bis letzten Juli 1860 an die Ärarialcassen eingeflossen ist, nach Abzug von 10% an Einhebungskosten, zu dienen.

§. 3. Wo der Bezug des Bergzehents dem Grundherrn abgelöst und diese Ablösung den öffentlichen Büchern einverleibt wurde, ist die Ablössungssumme demjenigen, welcher die Ablösung bewirkt hat, oder dessen Rechtsnachfolger aus dem Staatsschatze zurückzuerstatten.

Diese Rückerstattung vertritt die Stelle der dem ehemaligen, zum Bezuge des Bergzehents berechtigten Grundherrn zu leistenden Entschädigung und darf daher deren nach dem Gesetze entfallenden Betrag nicht übersteigen.

§. 4. Der gemäss §. 2 ermittelte zehnjährige Durchschnitt des jährlichen Reinertrages vom Bezuge des Bergzehents ist mit dem zehnfachen Betrage zu capitalisiren und das sich hieraus ergebende Entschädigungscapital in fünf Jahresraten abzuzahlen.

§. 5. Die erste Rate des Entschädigungscapitals ist am 1. August 1860 zu entrichten. Die ausständigen Raten des Entschädigungscapitals sind von diesem Tage angefangen bis zur Zahlung mit 5 von 100 zu verzinsen.

Für den Zeitraum vom 1. August 1850 bis 1. August 1860 gebührt den Berechtigten, den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 20. Mai 1856, Nr. 85 des R. G. Bl., gemäss, die Schadloshaltung in denjenigen Beträgen, in welchen die Bergfrohne nach den bestehenden Vorschriften über die Bergwerks-Abgaben in die landesfürstlichen Cassen eingeflossen ist, mit Abzug von 10% für die Einhebungskosten. In so ferne die Berechtigten auf diese jährlichen Entschädigungsforderungen Vorschüsse erhalten haben sollten, welche den Gesamtbetrag derselben übersteigen, ist der Ueberschuss an dem für die Zukunft entfallenden Entschädigungscapitalen in Abrechnung zu bringen.

§. 6. Das für jedes Gut endgiltig bemessene Entschädigungscapital ist in der Regel dem Realgerichte zu übergeben, welchem die Führung des öffentlichen Buches für das Gut obliegt, dessen Besitzer für den Entgang des Bergzehents entschädigt werden soll.

Das Gericht hat bei Ausfolgung der Entschädigungscapitalien auf die allfälligen Rechte dritter Personen darauf, den Gesetzen gemäss, Bedacht zu nehmen.

§. 7. Die zur Ermittlung der provisorischen Entschädigung aufgestellten Landes-Commissionen haben auch die definitive Bergzehents-Entschädigung durchzuführen.

Sie haben dabei die behufs der provisorischen Bergzehents-Entschädigung gesammelten Behelfe und zu Stande gekommenen Vorarbeiten zur Grundlage und die mit Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Februar 1853 (Nr. 28 des R. G. Bl.) erlassene Instruction, so weit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz eine Abänderung erleidet, zur Richtschnur zu nehmen.

§. 8. Den Bergzehents-Entschädigungs-Commissionen steht die selbstständige Bemessung der definitiven Entschädigung zu.

Gegen die Entscheidungen der Landes-Commissionen ist die binnen sechs Wochen bei denselben zu überreichenden Berufung an das Finanzministerium gestattet, welches solche Berufungen mit Ausschluss des Rechtsweges im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz endgiltig erledigt.

§. 9. Die den Urkunden und Verhandlungsacten in Angelegenheiten der Bergzehents-Entschädigung im §. 9 des Patentges vom 1. Juli 1850 zugestandene Begünstigung der Stempel- und Portofreiheit erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten der definitiven Bergzehents-Entschädigung.

§. 10. Der Finanzminister ist mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Laxenburg den 8. September 1859.

Graf von Rechberg, m. p.

Franz Joseph, m. p.

Freiherr von Bruck, m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Bansonnet, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, LIV. Stück, Nr. 187.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 30. September 1859, giltig für den Umfang der ganzen Monarchie, über die Aufrechthaltung der damaligen Ausmaass der Maassen-Gebühren von Bergwerken und über die Zulässigkeit ihrer Ermässigung.

In Gemässheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. August 1859 wird über die Ausmaass und Ermässigung der Maassengebühr von Bergwerken (§§. 215—218 des allg. Bergges. vom 23. Mai 1859, Nr. 146 des R. G. Bl.) bezüglich der Militär-Gränze einverständlich mit dem k. k. Armee-Ober-Commando Nachstehendes verordnet.

§. 1. Die Maassengebühr hat zwar in der mit den Finanz-Ministerial-Verordnungen vom 4. October 1854, §. 1 (Nr. 267 des R. G. Bl.) und vom 2. September 1858, §. 1 (Nr. 139 des R. G. Bl.) festgesetzten Ausmaas aufrecht zu bleiben, doch kann für Gruben- und Tagmaasse mit sehr armen oder sehr zerstreuten Lagerstellen, welche nur mit unverhältnissmässigen Kosten abgebaut werden können, die Maassengebühr, je nachdem sich eine Änderung der sie bedingenden Umstände voraussehen lässt oder nicht, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bis zur Hälfte ermässigt werden.

§. 2. Jede Ermässigung der Maassengebühr auf unbestimmte Zeit ist widerruflich und muss, sobald die Gründe dafür entfallen sind, wieder aufgehoben werden.

§. 3. Die Befugniss zur Ermässigung der Maassengebühr über Antrag der Berghauptmannschaft auf höchstens sechs Jahre steht den Ober-Bergbehörden zu.

§. 4. Soll die Ermässigung gegen den Antrag der Berghauptmannschaft oder auf eine längere Dauer als sechs Jahre, oder auf unbestimmte Zeit bewilligt werden, so bleibt die Entscheidung dem Finanzministerium (in der Militär - Gränze einvernehmlich mit dem Armeo-Ober-Commando) vorbehalten.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, LIV. Stück, Nr. 181.)

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 1. November 1859, gültig für alle Kronländer, mit Ausnahme des Militärgränzlandes, über die Behandlung der zum Bergbau - Betriebe nothwendigen Privat - Eisenbahnen mit Bezug auf das Expropriations-Recht, dann über die Ertheilung der erforderlichen Baubewilligung.

Die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen finden über die Behandlung der zum Bergbau-Betriebe nothwendigen Privat-Eisenbahnen Nachstehendes zu verordnen.

§. 1. Das Expropriations-Recht für zum Bergbau-Betriebe nothwendige Eisenbahnen ist in den §§. 98 und 131 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 146) begründet und bedarf daher nicht erst einer besonderen Concession im Sinne des Eisenbahn-Gesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238).

§. 2. Die Ertheilung der nach §. 133 des allgemeinen Berggesetzes einzuholenden und nach §. 1 des Eisenbahn-Gesetzes erforderlichen Baubewilligung für die zum Bergbau-Betriebe nothwendigen Privat - Eisenbahnen steht in der Regel der politischen Landesstelle auf Grundlage des Gutachtens von Eisenbahn- und Bergbau - Sachverständigen zu, wobei zugleich die Expropriationsfrage nach Maassgabe der §§. 101—103 des allgemeinen Berggesetzes zu entscheiden und hiernach in Gemässheit des §. 1 des Eisenbahn - Gesetzes vom 14. September 1854 vorzugehen ist.

§. 3. In dem Falle jedoch, wo die zu erbauende Bergwerks-Eisenbahn in eine andere für den öffentlichen Verkehr bereits bestehende Eisenbahn einmünden soll, bleibt diese Baubewilligung dem Finanzministerium im Einvernehmen mit den anderen dabei beteiligten Centralstellen vorbehalten.

Freiherr von Bruck, m. p.

Graf Nádasdy, m. p.

Graf Goluchowsky, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, LVI. Stück, Nr. 200.)

XIII. Verzeichniss der von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten verliehenen Privilegien.

Vom 1. October bis 31. December 1859.

Gabriel Jean Julius Laury, Realitäten-Besitzer zu Paris, durch Cornelius Kasper in Wien, Brillen-Futterale.

Andreas Mattyasovzky, Tischler in Wien, Feldbetten.

Johann Aich, Techniker und Vorstand der Verzinkungs-Werkstätte im k. k. Arsenale in Wien, Metall-Composition.

Friedrich Paget, Ingenieur in Wien, Erzeugung mechanischer Kraft.

Friedrich Hermann Wilke, Fabrikant zu Chemnitz in Sachsen, durch Jakob Fechter in Wien, Webemaschine.

Bernhard Dietsch, Handschuh-Fabrikant in Wien, Handschuhe ohne Seitennath.